

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zu Grunde und gelten ausschließlich sowie nur gegenüber Unternehmen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten über die Lieferung gleichartiger Sachen stellen die nachstehenden allgemeinen Bedingungen eine Rahmenvereinbarung dar, sodass sie bei zukünftigen Verträgen auch dann Vertragsbestandteil werden, wenn der Besteller bei Vertragsschluss nicht noch einmal gesondert auf sie hinweist.
- (5) Diese Einkaufsbedingungen bleiben auch im Fall der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang rechtswirksam.

### § 2 Angebot

- (1) Das Angebot erfolgt unentgeltlich, in schriftlicher Form an die Abteilung Einkauf.
- (2) Weicht das Angebot von der Anfrage ab, so hat der Lieferant darauf hinzuweisen. Besondere Leistungsmerkmale, die für die Angebotsbewertung notwendig sind, sind vom Lieferanten mit dem Angebot zu beschreiben
- (3) Dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, wie z. B. sicherheitstechnische Kontrolle nur vom Lieferanten durchgeführt werden, so sind, ohne besondere Aufforderung, das Prüfintervall und die anfallenden Prüfkosten im Angebot anzugeben.
- (4) Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an für 3 Monate gebunden.

### § 3 Bestellung - Bestätigung

- (1) Nur schriftliche Aufträge, ausgestellt durch die Abteilung Einkauf, haben Gültigkeit. Mündliche Aufträge, Absprachen oder Änderungen sind von der Abteilung Einkauf für deren Gültigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zulässigkeit von regelmäßigen telefonischen Bestellungen ist durch eine schriftliche Erklärung der Einkaufsabteilung unter Angabe des maximalen Bestellwertes zu bestätigen.
- (2) Der Besteller teilt dem Lieferanten bei einer Bestellung die Bestellnummer mit, die auf allen weiteren Unterlagen, wie z. B. AB, Lieferschein Rechnung etc. anzugeben sind.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt ohne Änderung durch den Lieferanten bestätigt wird.

### § 4 Medizinprodukte

- (1) Handelt es sich bei der bestellten Ware um ein Medizinprodukt im Sinne der Richtlinien 93/42/EWG, 2007/47/EG, 90/385/EWG, 98/79/EG so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den maßgebenden Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetrieberverordnung, Röntgenverordnung etc. entsprechen. Beim Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme einer CE-Kennzeichnung ist dieses dem Besteller unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind vom Besteller gesetzliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten, so ist der Lieferant verpflichtet den Besteller darauf hinzuweisen, ihm die dazu benötigten Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist, soweit vorgeschrieben, seitens des Lieferanten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufes systematisch zu erfolgen.
- (4) Sind seitens des Bestellers besondere Verfahren des Infektionsschutzes o. ä. einzuhalten, so ist vom Lieferanten darauf hinzuweisen und die geeigneten Maßnahmen anzugeben.
- (5) Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

### § 5 Demonstrationen – Teststellungen – Leihstellungen

- (1) Demonstrationen haben inklusive Verbrauchsmaterial kostenfrei zu erfolgen.
- (2) Jegliche Teststellung oder Leihstellung sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Abteilung Einkauf oder Medizintechnik zulässig. Ohne explizite Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf Medizintechnik, gehen die beim Lieferanten durch die Teststellung entstandenen Kosten zu seinen Lasten.
- (3) Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten für mehr als 4 Wochen erfordert immer den Abschluss eines separaten Leihvertrages. Ohne Abschluss eines Leihvertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfällige Folgekosten, sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchslleihe im Zusammenhang stehendes Verbrauchsmaterial beim Lieferanten. Sämtliche Gebrauchslleihgeräte werden ausschließlich durch die Abteilung Medizintechnik koordiniert und erstellt.
- (4) Die Haftung des Bestellers ist bei Demonstrationen, Teststellungen und leihweiser Überlassung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 6 Preise – Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Preis- und Konditionsänderungen dürfen nur in Absprache mit der Abteilung Einkauf vorgenommen werden und erfolgen immer schriftlich.

(3) Sofern nicht anders vereinbart ist, wird der Besteller den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlen.

(4) Die Abtretung der Forderung des Lieferanten gegen den Besteller an Dritte ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Lieferzeit**

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift maßgeblich.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Netto-Lieferwertes pro vollem Tag der Verzögerung zu fordern, insgesamt aber nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis unbenommen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

## **§ 8 Gefahrenübergang – Lieferung**

(1) Die Lieferung hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Sämtliche Gegenstände werden stets auf Gefahr des Lieferanten versandt und transportiert.

(2) Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz entgegengenommen. Bei Anlieferung an einen nicht mit der Abteilung Einkauf vereinbarten Ort wird jede Haftung des Bestellers abgelehnt.

(3) Waren sind so zu verpacken und zu transportieren, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Der Lieferant trägt bei der Lieferung medizinischer Produkte die Verantwortung dafür, dass die verwendeten Transportmittel stets sauber und hygienisch einwandfrei sind.

## **§ 9 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 377 HGB die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der Ware an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller nach eigener Wahl berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(5) Tritt der Besteller infolge Mängel der Ware vom Vertrag zurück, so ist der Lieferant verpflichtet, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Netto-Lieferwertes zu bezahlen, soweit er nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Dem Besteller bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vorbehalten.

## **§ 10 Produkthaftung – Freistellung**

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

## **§ 11 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant gibt die sichere Gewähr dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von dessen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

#### **§ 12 Umweltschutz - Sicherheit**

(1) Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bei der Erstbelieferung zu übermitteln. Hinweise über Überschreitungen und Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind dem Besteller umgehend mitzuteilen.

(3) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

#### **§ 9 Verschwiegenheit – Vertragsstrafe**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, über die Bestellung, deren Inhalt sowie alle vom Besteller hierzu gemachten Angaben, über den Besteller betreffende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, über die Zusammenarbeit mit dem Besteller und die Leistungen, die er für den Besteller erbringt – insbesondere die Bestellung und deren Inhalt – Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt über die Abwicklung dieses Vertrages fort.

(2) Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Lieferant – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- verpflichtet. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### **§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers

(2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Wermelskirchen.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Fall richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den insoweit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Stand 30.06.2017